

Satzung des Schulverein des Fallstein-Gymnasium Osterwieck

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen **Schulverein des Fallstein-Gymnasium Osterwieck e.V.**
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung im Fallstein-Gymnasium Osterwieck

**Schulverein des Fallstein-Gymnasium Osterwieck e.V.
Mauerstraße 13
38835 Osterwieck
Tel.: 039421-74133
Fax : 039421-74136**

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
2. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

1. Zusammenschluss aller Freunde und Förderer des Fallstein-Gymnasiums, insbesondere der Schülereltern, der Freunde der Schule und der ehemaligen Schüler und Schülerinnen.
2. Förderung des Fallstein-Gymnasiums
3. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Schule sowie die Unterstützung von Gymnasiastinnen des FGO mit SGB II /Hartz IV Hintergrund.
4. Der Schulverein des Fallstein-Gymnasiums e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem Fallstein-Gymnasium und über die schulischen Rahmenbedingungen hinausgehende Aktivitäten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mitarbeit im Gesamtleben der Schule durch Zusammenwirken mit dem Direktor und dem Lehrerkollegium, die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln und die Bezuschussung von schulischen Veranstaltungen mit besonderen pädagogischen Vorhaben, sowie von Angeboten für die Schüler des Gymnasium für Studienfahrten oder Veranstaltungen in denen das Gymnasium nach Außen vertreten wird .

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jeder Zuwendung ist eine frühzeitige, schriftliche Beantragung auf Förderung voraus zu gehen, die Zeit und Raum für Alternativen und Entscheidungen lässt.
7. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 4

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, vorwiegend die Erziehungsberechtigten werden, welche Kinder als Schüler, Schülerinnen auf dem Fallstein-Gymnasium angemeldet haben, Eltern ehemaliger Schüler, Schülerinnen und Freunde des Fallstein-Gymnasiums, die die Arbeit des Vereins in der Schule fördern möchten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 2) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung im Vorstand und der darauf folgenden ersten Beitragszahlung.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Schuljahres zu zahlen.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, Streichung oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Schuljahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Verlässt das Kind des Mitgliedes die Schule, endet automatisch die Mitgliedschaft, kann aber durch Rücksprache mit dem Vorstand beibehalten werden.
- 4) Die Mitgliedschaft endet auch durch einen Ausschluss. Dieser kann durch den Vorstand bei schuldhafter Verletzung des Vereinszwecks beschlossen werden und muss dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Der Betroffenen ist vor Erlass der Entscheidung zu hören und kann gegen den Ausschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 8

Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Spenden, Einnahmen bei Projekten und Veranstaltungen für satzungsgemäße Zwecke und durch Fördergelder (Zuwendungen der öffentlichen Hand und von Stiftungen), sowie durch Mitgliedsbeiträge, die in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Vereinsordnung geregelt werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - a. zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung.
 - b. Mitglieder zur Wahl in die Organe des Vereins vorzuschlagen und selbst in diese gewählt zu werden.
 - c. zur Beteiligung an der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten.
 - d. am vom Verein getragenen Veranstaltungen zu von ihm festgelegten Bedingungen teilzunehmen.
 - e. zur Teilnahme an Beratungen und Mitgliederversammlungen .
 - f. sich an der Verwirklichung der Ziele des Vereins zu beteiligen, dazu Vorschläge und Anträge an den Vorstand zu richten oder in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, entsprechend der Vereinsatzung zu handeln.

§ 10 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Über die Bildung und Auflösung von Organen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens jährlich einmal einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 2) Die Einladung hat schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder und durch den Vorstand eingeladene Personen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Sie kann über die Teilnahme weiterer Personen beschließen. Die Tagesordnung ist mit einfacher Stimmenmehrheit anzunehmen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss in geheimer Abstimmung erfolgen.
- 5) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit entspricht der Ablehnung. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins alle 2 Jahre neu, wobei über die Kandidaten gesondert abzustimmen ist. Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt, jedoch kann die Mitgliederversammlung andere Wahlverfahren beschließen.
- 8) Die Mitgliederversammlung nimmt die jährlichen Arbeitsberichte und die jährlichen Kassenberichte entgegen und nimmt die Entlastung des Vorstandes vor.
- 9) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung einzureichen.

- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollanten, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung bzw. Neufassung der Satzung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- 11) Die Mitgliederversammlung bestätigt Vorschläge des Vorstandes für Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und leitet die Tätigkeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Vereinsmitgliedern.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Er kann dazu einen bevollmächtigten Vertreter berufen, der nicht dem Verein angehören muss.
- 4) Der Verein wird durch 3 Vorstandsmitglieder nach außen vertreten. Darunter muss der Vorsitzende und ein stellvertretende Vorsitzende sein.
- 5) Mitglieder des Vorstandes sind
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassenwart,
 - der Schriftführer,
 - weitere Vorstandsmitglieder.
- 6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im laufenden Kalenderjahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 14

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die

Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 15

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 16

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 17

Vermögen des Vereins und Haftung

- 1) Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und anderen Zuwendungen sowie aus Umlagen und Einnahmen durch die Vereinstätigkeit für satzungsgemäße Zwecke.
- 2) Die Mitglieder sind nicht Eigentümer oben genannten Vermögens.
- 3) Der Kassenwart verwaltet den Haushalt und die Kasse, einschließlich das Konto des Vereins. Er führt ein Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Zahlungen werden nur auf Beschluss und Anweisung des Vorstandes vorgenommen. Haushalts- und

Jahresfinanzberichte sind mindestens alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung offen darzulegen und auf Verlangen den Gremien des Vereins zur Einsicht zu geben. Der Vorstand beruft jährlich zwei unabhängige Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den Jahresfinanzbericht prüfen.

§ 18

Geschäfts - und Kassenführung

Der Kassenwart verwaltet den Haushalt und die Kasse, einschließlich das Konto des Vereins. Er führt ein Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Zahlungen werden nur auf Beschluss und Anweisung des Vorstandes vorgenommen.

Haushalts- und Jahresfinanzberichte sind mindestens alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung offen darzulegen und auf Verlangen der Mitgliederversammlung zur Einsicht zu geben.

§ 19

Besondere Festlegungen

Der Verein ist zur Unkostenerstattung bei Auslagen und Aufwendungen, die zur direkten Vereinstätigkeit notwendig und vom Vorstand genehmigt sind, berechtigt.

§ 20

Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein kann Mitgliedschaften erwerben, die den Vereinsaufgaben förderlich sind.

§ 21

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst werden. Für die Zeit der Abwicklung gilt der Verein als fortbestehend.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die vermögensrechtlichen Angelegenheiten vorzubereiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzusetzen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osterwieck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Erziehung und Bildung zu verwenden hat. Ansprüche einzelner Mitglieder bestehen nicht.

- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Neufassung der Satzung (in der vorliegenden Form) wurde auf der Mitgliederversammlung des Schulvereins des Fallstein-Gymnasiums Osterwieck am 06.06.2010 beschlossen.
- 2) Erfüllungsort ist die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck im Harzkreis (Sachsen-Anhalt).
- 3) Gerichtsstand des Vereins ist Halberstadt

Osterwieck, den 06.06.2011